



Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. \* Sophienblatt 85 \* 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier  
Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-  
schutzbund**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85  
24114 Kiel  
Telefon: 0431 666679-0  
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de  
www.kinderschutzbund-sh.de

**per E-Mail:  
innenausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 13.10.2020

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedauern, dass der Innen- und Rechtsausschuss den Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein nicht zur Anhörung benannt hat. Wir erlauben uns daher, Ihnen die Stellungnahme zu schicken, die wir bereits im März gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetz abgegeben haben.

**Stellungnahme:**

Wir möchten uns im Wesentlichen auf einen aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes essentiellen Punkt konzentrieren:

**1. Jugendarrest**

**Der Kinderschutzbund fordert zum Wohl der untergebrachten Jugendlichen weiterhin selbstständige Jugendarrestanstalten für den Vollzug des Jugendarrestes vorzuhalten. Es ist abzulehnen, den Vollzug des Jugendarrestes als Abteilung einer anderen Vollzugseinrichtung für Jugendliche oder gar Erwachsene durchzuführen.**

**BANKVERBINDUNG**

Förde Sparkasse  
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel  
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband  
DER PARITÄTISCHE

Bisher wird in Schleswig-Holstein der Jugendarrest zentral in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde in Neumünster durchgeführt. Der Standort Neumünster Moltsfelde ermöglicht durch seine zentrale Lage und gute Anbindung, dass der Anfahrtsweg für Jugendliche aus ganz Schleswig-Holstein zu bewältigen ist.

Die Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes sieht vor, dass der Vollzug von Jugendarrest nicht mehr nur in selbstständigen Jugendarrestanstalten wie beispielsweise der Jugendarrestanstalt in Moltsfelde erfolgen soll, sondern auch in anderen Justizvollzugseinrichtungen des Landes (§§ 1, 61 JA-VollzG).

Dies soll zwar baulich und räumlich getrennt von anderen Formen des Justizvollzuges erfolgen, Verwaltungs- und Funktionsbereiche sollen aber gemeinschaftlich genutzt werden. Laut Begründung sei dabei eine Verflechtung mit dem übrigen Justizvollzug nicht ausgeschlossen. Weiterhin heißt es, die Arrestierten könnten so von den Sport- und Freizeitangeboten der größeren Anstalten profitieren.

Wir halten es nicht für den richtigen Weg, die strikte Trennung zum Vollzug von Jugendstrafe und Erwachsenenstrafe aufzuheben. Denn dies ist aus Perspektive des Kinder- und Jugendschutzes höchst problematisch, wenn man sich den Unterschied zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe vor Augen führt. Auf keinen Fall darf gar eine Verflechtung zu Formen des Justizvollzugs für Erwachsene ermöglicht werden.

Beim Jugendarrest handelt es sich um eine Maßnahme, die in Form von Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest (ein bis max. vier Wochen) (§ 16 JGG) für leichte Taten wie die Nichtzahlung von Geldbußen bei Schulverweigerung bzw. bei kleinerer und mittlerer Kriminalität angeordnet und verhängt wird. Es handelt sich damit um eine Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten in Form eines kurzzeitigen Freiheitsentzuges. Der Jugendarrest soll „erzieherisch gestaltet werden“ und er „soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben“ (§ 90 Abs. 1 JGG). Das heißt Jugendarrestanstalten verfolgen vorrangig pädagogische Zielsetzungen, um die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.

Jugendarrest ist von der Jugendstrafe zu unterscheiden.

Eine Jugendstrafe wird nur wegen „schädlicher Neigungen oder wegen der besonderen Schwere der Schuld“ verhängt (§ 17 Abs. 2 JGG). Die Jugendstrafe dauert für Jugendliche

mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JGG). Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, beträgt das Höchstmaß zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 Satz 2 JGG).

Die zum Vollzug führenden Straftaten haben zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe eine ganz andere Qualität. Die Gefangenen des Jugendstrafvollzugs sind teils wegen schwerer Körperverletzung oder Betäubungsmitteldelikten verurteilt, während Jugendarrest auch wegen Nichtzahlung kleinerer Geldbußen bei Schulverweigerung verhängt wird. Die Tätergruppen sind damit völlig andere und müssen – aus kriminalpräventiven sowie pädagogischen Überlegungen – konsequent voneinander getrennt werden. Wir warnen dringend vor dem negativen Einfluss, den Gefangene des Jugendstrafvollzugs auf die Jugendlichen im Jugendarrest ausüben könnten, wenn Funktionsbereiche wie Sportanlagen gemeinschaftlich genutzt würden.

Dass durch die gemeinschaftliche Nutzung von Verwaltungs- und Funktionsbereichen gar eine Verflechtung mit Vollzugseinrichtungen für Erwachsene ermöglicht wird, lehnt der Kinderschutzbund strikt ab. Um Resozialisierung zu verwirklichen, ist im Vollzug eine strikte Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen zu leisten.

Die Möglichkeit zu schaffen, Jugendarrest als Abteilung einer anderen Vollzugseinrichtung für Jugendliche oder gar Erwachsene zu gestalten, steht dem Reintegrationsziel und der pädagogischen Zielsetzung des Jugendarrests klar im Weg.

Es kann keine Begründung für die Aufgabe eigenständiger Jugendarrestanstalten sein, dass Belegungszahlen gering und der Jugendarrest damit eine relativ kleine Vollzugseinheit ist. Zu nachteilig wäre es für die Arrestierten, wenn der Vollzug zusammen mit dem Jugendstrafvollzug oder gar Erwachsenenstrafvollzug erfolgt. Finanzielle Gründe dürfen nicht die Gefährdung des Wohlergehens von Jugendlichen begründen und rechtfertigen.

**Vor diesem Hintergrund fordert der Kinderschutzbund, weiterhin selbstständige Jugendarrestanstalten für den Vollzug des Jugendarrestes vorzuhalten und eine strikte Trennung zwischen dem Justizvollzug von Jugendlichen und Erwachsenen.**

## 2. Förderung familiärer Beziehungen

Bisher ist die „Förderung familiärer Beziehungen“ Teil der Entlassungsvorbereitung. § 10 Abs. 3 LStVollzG-E streicht diesen Punkt aus der neuen Fassung. Die Unterstützung eines bestehenden Familienverbundes hat nicht nur eine kriminalitätsverhindernde Wirkung, sondern ist in den meisten Fällen auch aus Perspektive des Kindes zu fördern. Ein regelmäßiger und qualitativ hochwertiger persönlicher Umgang mit inhaftierten Elternteilen unterstützt Kinder in der Regel darin, besser mit der schwierigen Situation umzugehen und kann ihre Entwicklung und Resilienz fördern. Der Kinderschutzbund fordert daher, die Streichung der „Förderung familiärer Beziehungen“ nicht vorzunehmen.

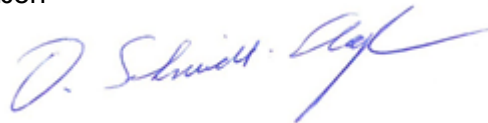
Wir gehen davon aus, dass die Perspektive von Kindern und Jugendlichen im zuvor geschilderten Sinne im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns

Geschäftsführender Vorstand



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser